



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

MAI 2022

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die Mai-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Ukraine-Geflüchtete: SGB II/XII-Leistungen zum 1. Juni 2022 mit Übergangsregelungen

Aufgrund des zu erwartenden „hohen Antragsvolumens“ und der erforderlichen Nachholung der ausländerrechtlichen Registrierungen wird es Übergangsvorschriften hinsichtlich der zum 01.06.2022 geplanten Einbeziehung der Geflüchteten aus der Ukraine in die Rechtskreise des SGB II und SGB XII geben (§ 74 Absatz 5 SGB II neu; § 146 Absatz 5 SGB XII neu; § 18 AsylbLG neu). Mit den bis zum 31.08.2022 geltenden Übergangsregelungen sei sichergestellt, dass die hilfebedürftigen Menschen nicht ohne Leistungen sein werden. Für sie würden zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fortgezahlt. Zugleich „gilt“ gemäß den Bestimmungen für den betroffenen Personenkreis der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II/XII innerhalb der Übergangszeit „als gestellt“. Die Leistungsbewilligung erfolge rückwirkend zum 01.06.2022. Eine Differenz zu den erhaltenen Leistungen nach dem AsylbLG werde von den SGB II/XII-Leistungsträgern nachgezahlt. Die Leistungsberechtigten nach dem SGB II seien zugleich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert.

Die Regelungen sind in dem [Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz](#) eingefügt worden, das der Bundestag am 12.05.2022 beschlossen hat.

[Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 11.05.2022 \(Drs. 20/1768, S. 27 f., 30 f.\)](#)

Energiearmut: Verbraucherzentrale fordert Moratorium von Energiesperren

Der Bundestag hat über eine Reform des Energiesicherheitsgesetzes beraten, um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland weiterhin zu gewährleisten. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf, fordert aber Nachbesserungen, zum Beispiel ein Moratorium von Energiesperren.

[Kurzstellungnahme vzbv zum Energiesicherheitsgesetz](#)

Faire Verbraucherverträge

Das Gesetz für faire Verbraucherverträge hat bereits wichtige Verbesserungen für Verbraucher gebracht. Ab dem 28.05.2022 müssen Firmen nun die Einwilligung von Verbrauchern in Telefonwerbung dokumentieren und aufbewahren. Dadurch soll die Bundesnetzagentur unerlaubte Telefonwerbung effizienter ahnden können.

Quelle und weitere Infos zum Gesetz: [Bundesregierung Faire Verbraucherverträge](#)

Landeskinderschutzgesetz NRW

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken und wahren: das ist das Ziel des am 01.05.2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen. Im Kern bezweckt es eine Verankerung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Schutzkonzepte sollen Kinder und Jugendliche systematisch vor sexualisierter Gewalt und weiteren Gewaltformen schützen und ihre Rechte stärken. In allen Jugendamtsbezirken sollen darüber hinaus interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz auf- bzw. ausgebaut werden. [Pressemitteilung MKFFI vom 06.04.2022](#); [Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW \(PsG.nrw\) vom 03.05.2022](#)

Digitalisierung: Antragsstau aufgrund technischer Probleme bei der Rentenversicherung

Seit Wochen werden Anträge bei der Deutschen Rentenversicherung nicht bearbeitet. Laut Mitteilung der LVA Westfalen habe eine IT-Störung zum „vorübergehenden Ausfall einiger Systeme“ geführt. Die Auszahlung der Renten sei davon nicht betroffen. Allerdings könne „derzeit über laufende Anträge leider keine Auskünfte“ gegeben werden.

[Mitteilung der Deutsche Rentenversicherung Westfalen](#) (letzter Abruf am 16.05.2022)

Fortbildung „Methoden in der Beratung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“

Die [modulare Fortbildungsreihe](#) ist im Mai mit dem Basismodul „Handwerkszeug für die Schuldnerberatung“ erfolgreich gestartet. In einer guten Lernatmosphäre konnten die ersten 11 Teilnehmer*innen an zwei Tagen theoretische Inhalte mit der Praxis direkt verknüpfen, sodass alle ermutigt wurden, die eigene Beratungsarbeit zu reflektieren, neue Ansätze kennenzulernen und im geschützten Rahmen auszuprobieren. Die Einführung in die lösungsorientierte Beratung von Menschen mit Zahlungsschwierigkeiten hat den Teilnehmer*innen ein gutes Rüstzeug für die weitere Beratungsarbeit vermittelt.

Für die Praxis

Aktionswoche Schuldnerberatung 2022: Motto: "... und plötzlich überschuldet"

Die bundesweite Aktionswoche findet in diesem Jahr vom 30. Mai bis 03. Juni 2022 statt.

Die aktuellen Materialien: das Plakatmotiv, den Aufruf des Sprechers der AG SBV, das Forderungspapier, eine Musterpressemitteilung und Beispiele für „Instaposts“ finden Sie unter: www.aktionswocheschuldnerberatung.de.

Höhere Pfändungsfreibeträge ab 1. Juli 2022 zu erwarten

Da mit dem [Steuerentlastungsgesetz 2022](#) die Steuerfreibeträge rückwirkend zum 01.01.2022 erhöht werden, ist auch mit höheren Pfändungsfreibeträgen zu rechnen. Die ab dem 1. Juli geltende Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2022 ist zum Redaktionsschluss dieses Infodienstes noch nicht veröffentlicht worden. Infos dazu bei: www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de (vom 15.04.22)

Regelungen der „Vereinfachten Antragstellung“ für die Ukrainegeflüchteten

Für die Ukrainegeflüchteten gelten ab dem 01.06.2022 die SGB II/SGB XII – Regeln. Hierbei gibt es derzeit eine Reihe von Ausnahmeregelungen, die dann zu berücksichtigen sind. Harald Thomé hat in seinem Newsletter 17/2022 hierzu eine Kurzzusammenfassung erstellt. [Thomé Newsletter 17/2022](#)

Ende des Kündigungsschutzes für Mieter*innen zum 30.06.2022

Der Kündigungsschutz aus dem [Gesetz zur Abmilderung der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#) läuft Ende Juni 2022 aus. Das Recht, Mietverhältnisse wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wurde für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt. Die Regelung war auf rückständige Miet- und Pachtzahlungen begrenzt, die im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 fällig wurden. Wenn die Mieter*innen die Zahlungsrückstände auch nach dem 30. Juni 2022 noch nicht beglichen haben, kann ihnen wieder gekündigt werden. [Info-Seite des BMJ](#)

Kinderbonus und Energiepreispauschale: anrechnungsfrei – und pfändungsgeschützt?

Das [Steuerentlastungsgesetz 2022](#), das der Bundestag am 12.05.2022 verabschiedet hat, sieht neben einer Erhöhung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer, der Werbungskosten- und der Entfernungspauschale die Zahlung einer Energiepreispauschale von 300 Euro und eines Kinderbonus von 100 Euro vor. Die Energiepreispauschale soll einmalig ab dem 01.09.2022 an Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiberuflicher oder abhängiger Beschäftigung haben, gezahlt werden (§§ 112 ff. EStG neu). Arbeitnehmer*innen erhalten die steuerpflichtige, aber sozialabgabenfreie Pauschale über den Arbeitslohn voraussichtlich im September. Den Kinderbonus (§ 6 Abs. 3 BKGG n.F.) gibt es für Kinder, für die im Jahr 2022 mindestens für einen Monat Kindergeld bezogen wurde; er soll in der Regel im Juli ausgezahlt werden.

Ausdrücklich geregelt ist, dass die Energiepreispauschale und der Kinderbonus bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig sind, nicht als Einkommen berücksichtigt werden ([§ 122 EStG neu](#) einerseits und das fortgeltende [KBNAAnrG](#) für den Kinderbonus andererseits). Regelungen zum Pfändungsschutz fehlen allerdings zum Teil. Der Kinderbonus ist als Kindergeldleistung vor Pfändungen geschützt (§ 76 EStG), für das P-Konto ist der Betrag ggf. zu bescheinigen (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO). Für die Energiepreispauschale wird es komplizierter. Wie bei den [Corona-Soforthilfen](#) könnte hier der Pfändungsschutz über [§ 851 ZPO](#) und [§ 906 ZPO](#) (früher § 850k Abs. 4 ZPO) zu gewähren sein. Denn die Pauschale soll „ein Ausgleich für die kurzfristig und drastisch gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen“ sein ([Bundestags-Drucksache 20/1765](#), S. 24). Ein Pfändungsschutz nach [§ 850 ff. ZPO](#) wäre im Übrigen nur möglich, wenn die Pauschale Arbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschriften wäre (was sie wohl nicht ist, der Arbeitgeber entnimmt die Energiepreispauschale vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer, § 117 Abs. 2 S. 2 EStG neu).

Pfändungsschutz bei Sterbegeldversicherungen

Seit Anfang des Jahres 2022 ist der Pfändungsschutz für Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind (geschützte Sterbegeldversicherungen), auf 5.400 Euro angehoben. Geregelt ist dies in [§ 850b Absatz 1 Nr. 4 ZPO](#). Informationen von Versicherungsgesellschaften sind [irreführend](#) (so noch am 16.05.22), soweit sie den früheren Betrag (von 3.579 Euro) nennen. Die Anhebung der geschützten Versicherungssumme auf 5.400 Euro ist mit vielen weiteren Änderungen beim Zwangsvollstreckungsrecht durch das Gerichtsvollzieherchutzgesetz erfolgt. Siehe dazu: www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de

Aktuelle Übersicht zu aufenthalts- und sozialrechtlichen Ansprüchen von EU-Bürger*innen

Der Paritätische Gesamtverband hat eine Übersicht von Claudius Voigt von der Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. zu aktuellen Gerichtsentscheidungen zu aufenthalts- und sozialrechtlichen Ansprüchen von EU-Bürger*innen auf der Homepage veröffentlicht:

Quelle: [Der Paritätische](#)

BAföG: Wiederaufleben der Erlassregelung und weitere geplante Änderungen

Die Erlassmöglichkeit der Darlehensrestschulden nach 20 Jahren für Altfälle soll mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz (BAföGÄndG) auch für die Rückzahlungsverpflichteten gelten, die es versäumt hatten, innerhalb der gesetzten Frist des [26. BAföGÄndGs](#) den Erlass der Darlehensrestschulden zu beantragen. Vor allem soll „nunmehr“ der Zugang zur BAföG-Förderung „wieder für deutlich breitere Schichten der Bevölkerung geöffnet werden, um auf diese Weise finanzielle Hürden für eine stärkere Bildungsbeteiligung (...) auszugleichen (Gesetzesbegründung, S. 1). Dafür sollen die Freibeträge und die Altersgrenzen stark angehoben werden, ebenso sollen die Bedarfssätze, „auch vor dem Hintergrund steigender Wohnkosten“, erhöht werden. Zudem soll das BAföG digitaler gestaltet werden. Die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld und die Einstiegsqualifizierung werden, auch für laufende Bewilligungen, zum 01.08.2022 an die Bedarfssätze des BAföG angepasst.

www.bundestag.de; [Gesetzentwurf vom 02.05.2022](#) (Downloadlink)

Kostenfreie elektronische Meldebescheinigung

Der Nachweis aktueller Meldedaten kann in der Beratung nützlich sein, zum Beispiel für die Ausstellung der P-Konto-Bescheinigung. Seit dem 01.05.2022 können Bürger*innen neben einer schriftlichen auch eine elektronische Meldebescheinigung beanspruchen, [§ 18 Bundesmeldegesetz \(BMG\)](#). Soweit beantragt, werden dabei auch die Haushaltsangehörigen aufgeführt. Die elektronische Meldebescheinigung wird unentgeltlich erteilt (§ 18 Absatz 3 BMG; zur Kostenfreiheit im Übrigen: [BT-Drucksache 19/22774](#), S. 28). In dem neu eingefügten [§ 18a BMG](#) ist zudem geregelt, dass die Meldebehörde der betroffenen Person auf deren Antrag diese Meldedaten zum Zweck der Weiterleitung in einer elektronischen Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz im Wege des automatisierten Abrufs bereitstellt. Diese Leistung ist ebenfalls gebührenfrei.

[Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes](#)

Inkassoaufsicht soll zentralisiert werden – BMJ legt Referentenentwurf vor

Mit der Zentralisierung der Inkassoaufsicht sollen die bislang bestehende Zersplitterung der Aufsicht und die daraus resultierenden Schwierigkeiten in der Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis beseitigt werden. Den Referentenentwurf nebst Begründung gibt es hier: https://www.bmj.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Aufsicht_Rechtsdienstleistungen.html

Stellenausschreibung AWO Düsseldorf

Die AWO Düsseldorf sucht zum 01.07.2022 eine*n Schuldner- und Insolvenzberater*in (m/w/d) in Teilzeit mit 30 Wochenstunden. Die Stelle ist unbefristet. Weitere Informationen unter: <https://www.awo-duesseldorf.de/arbeiten/details/65661/>

Schuldnerberatung Dortmund (GrünBau gGmbH) sucht Fachkraft Schuldnerberatung (m/w/d)

Die Schuldnerberatung Dortmund der GrünBau gGmbH ist eine vom Land NRW gem. § 305 Insolvenzordnung anerkannte Einrichtung der Schuldnerberatung. Die GrünBau gGmbH ist Mitglied beim Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW. Die Beratungsstelle sucht zum nächstmöglichen Termin eine Fachkraft für Schuldnerberatung. Die vollständige Ausschreibung und weitere Informationen können hier angefordert werden: aelbers@gruenbau-dortmund.de

Gerichtsentscheidungen

BSG: Elternzeit zählt für den Status als Arbeitnehmer*in nach § 7 SGB II

Den Antrag auf Bewilligung von ALG II lehnte das Jobcenter ab. Der Bewilligung stehe ein Leistungsausschluss entgegen. Die Klägerin habe sich während ihrer Elternzeit ausschließlich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufgehalten. Die ruhende Beschäftigung sei nach Ende der Mutterschutzfrist nicht wiederaufgenommen worden, so dass nicht vom Fortbestehen des Arbeitnehmerstatus ausgegangen werden könne. Dieser Meinung schließen sich das Sozialgericht und das Landessozialgericht (Rheinland-Pfalz) an.

Das Bundessozialgericht tritt dem entgegen: Den geltend gemachten Ansprüchen stehe kein Leistungsausschluss nach [§ 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II](#) entgegen. Die Klägerin sei als Arbeitnehmerin freizügigkeitsberechtigt – auch während der Elternzeit.

[BSG, Urteil vom 9.3.2022 – B 7/14 AS 91/20 R](#) (Terminbericht)

LSG NRW: Kein Mehrbedarf für FFP2-Masken

Bezieher von Grundsicherungsleistungen können einen Mehrbedarf für Coronaschutzverordnung konforme Masken im Regelfall nicht erfolgreich geltend machen. Das Landessozialgericht (LSG) hat damit auch im Hauptsacheverfahren die bereits zuvor in zahlreichen Eilverfahren eingenommene Rechtsauffassung bestätigt.

Es bestehe weder ein Anspruch auf Herausgabe von Masken noch auf Gewährung höherer Grundsicherungsleistungen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs nach [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) zu. Für die Bereitstellung der Masken als Sachleistung fehle schon eine Rechtsgrundlage. Im Übrigen seien die Voraussetzungen für die Gewährung als Geldleistung nicht erfüllt. Zwar handele es sich bei der Beschaffung von medizinischen Masken um einen besonderen, nicht jedoch im Einzelfall unabweisbaren Bedarf. LSG NRW, Urteil vom 10.02.2022 – L 19 AS 1236/21

[Pressemitteilung des LSG vom 15.03.2022](#)

LSG Sachsen-Anhalt: Übernahme der vollen Wohnkosten nach § 67 SGB II auch bei Umzug

§ 67 Abs. 3 SGB II findet auch bei nicht pandemiebedingten Umzügen Anwendung, sodass für die ersten sechs Monate die tatsächlichen Unterkunftskosten zu übernehmen sind. Der Wortlaut der Vorschrift und die Gesetzgebungsgeschichte rechtfertigen keine restriktive Begrenzung des Anwendungsbereichs auf bereits bewohnten Wohnraum. (Leitsatz des LSG)

Das Jobcenter bewilligte den Antragstellenden die Übernahme nur eines Teils der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH). Die Kosten seien unangemessen, sie seien um rund 230 Euro monatlich zu hoch und der Umzug zuvor ausdrücklich nicht genehmigt worden.

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) spricht den Antragstellenden die vollen Unterkunftskosten zu. Die Angemessenheitsgrenze nach [§ 22 Abs. 1 SGB II](#) sei durch das im Zuge der Pandemie im März 2020 in Kraft getretene Sozialschutzpaket vorübergehend ausgesetzt worden. Nach [§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) ist § 22 Abs. 1 SGB II für bestimmte Bewilligungszeiträume mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten (Rn. 38).

Zweck des § 67 Abs. 3 SGB II sei laut Gesetzesbegründung, dass sich SGB II-Leistungsbeziehende in der Zeit der Pandemie "nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen". Komme es jedoch nach einem tatsächlich erfolgten Umzug aufgrund der Deckelung der KdUH-Leistungen auf die Angemessenheitsgrenze zu einer Deckungslücke zwischen den tatsächlichen KdUH einerseits und den vom Jobcenter gewährten KdUH-Leistungen andererseits, sei die aktuell bewohnte Wohnung bedroht.

Diese Bedrohung soll nach § 67 Abs. 3 SGB II zumindest vorübergehend, nämlich für die ersten sechs Monate, vermieden werden (Rn. 40).

Anm. der Red.: Weitere Infos unter www.fbsb-nrw.de/?s=Vereinfachte+Antragstellung dort auch insbesondere zur Rechtsprechung des [LSG NRW](#). Achtung: Die Möglichkeit der vereinfachten Antragstellung wurde bis 31.12.2022 verlängert.

[LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2022 – L 4 AS 40/20 B ER](#)

Veranstaltungen

Ausblick für den Herbst:

Professionell beraten: Vertiefende Beratungskompetenz in der Schuldnerberatung

Aufbauend auf das Basismodul „[Handwerkszeug für die Schuldnerberatung](#)“ sollen die lösungsorientierten Beratungskompetenzen in der Begleitung von Klient*innen erweitert werden. Die Gestaltung und Inhalte der Erst-, Folge und Abschlussgespräche im Beratungsprozess werden hierbei vertieft vorgestellt und trainiert. Methodische Elemente der lösungsorientierten Gesprächsführung, wie konsequente Ressourcenorientierung, Skalierungsarbeit und Ausnahmensuche werden vorgestellt und eingeübt. Die Fortbildung ist praxisorientiert angelegt. In einem Mix aus Vortrag, Demonstration und Reflexion werden die Inhalte vermittelt. In kleinen Gesprächsrunden werden wesentliche Elemente lösungsorientierter Beratungsarbeit ausprobiert und trainiert.

Termin: 06.-07.09.2022 (2 Tage)

Ort: Dortmund

Kosten: 250,00 Euro

Veranstalter: Lotte-Lemke Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt

[Information und Anmeldung](#)

Aktuelle Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Brönnner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Ursula Hölscher
DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.
Tel. 0251 / 9739-219
ursula.hoelscher@drk-westfalen.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 16.05.2022

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.